

MAßGEBLICHE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

MERRILL LYNCH S.A.

Alpha Express Anleihe

**begeben unter dem Merrill Lynch S.A. Certificate Programm
unter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie der Zahlungs- und
Lieferverpflichtungen
von Merrill Lynch S.A. durch
Merrill Lynch & Co., Inc.**

TEIL A – ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Die hierin vorgesehenen Bedingungen gelten als Zertifikatsbedingungen für die Zwecke der in dem Basisprospekt vom 17. Januar 2007, der einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (der „Basisprospekt“) darstellt, enthaltenen Zertifikatsbedingungen. Dieses Dokument beinhaltet die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Zertifikate für die Zwecke des Artikel 5 Abs. 4 der Prospektrichtlinie und ist gemeinsam mit dem Basisprospekt zu lesen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot von Zertifikaten ergeben sich nur auf der Basis der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts. Der Basisprospekt wird während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der Emittentin und bei den Zertifikatsstellen zur Einsichtnahme bereitgehalten; Kopien sind bei Merrill Lynch Financial Centre, 2 King Edward Street, London EC1A 1HQ erhältlich.

Hierin enthaltene Bezugnahmen auf nummerierte Bedingungen beziehen sich auf die Zertifikatsbedingungen der Zertifikate und Begriffe und Ausdrücke, sofern nicht ausdrücklich abweichend definiert, haben in diesen Endgültigen Bedingungen dieselbe Bedeutung wie in solchen Zertifikatsbedingungen definiert.

1. Emittentin: Merrill Lynch S.A.
2. Garantin: Merrill Lynch & Co., Inc.
3. Art der Zertifikate: Die Zertifikate sind Indexzertifikate.
4. Durchschnittswertermittlung: Für die Zertifikate werden keine Durchschnittswerte ermittelt.
5. Ausgabetag: Der Ausgabetag der Zertifikate ist der 3. August 2007.
6. Ausübungstermin: Der Ausübungstermin der Zertifikate ist der 31. Juli 2012; sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, ist der Ausübungstermin der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag.
7. Rückzahlungstag: Der Rückzahlungstag ist der 7. August 2012.
8. Anzahl ausgegebener Zertifikate: Die Zahl der ausgegebenen Zertifikate beträgt 60.000 Stück.
9. Ausgabepreis: Der Ausgabepreis je Zertifikat beträgt EUR 1000.

Zusätzlich zum Ausgabepreis ist ein Agio in Höhe von maximal 3% des Ausgabepreises fällig und von den Anlegern bei Zeichnung der Zertifikate zu zahlen.

Das Agio wird zur Deckung der Vertriebskosten verwendet und nicht an die Emittentin gezahlt.

10. Hauptort(e) zur Bestimmung von Geschäftstagen: Die geltenden Hauptorte zur Bestimmung von Geschäftstagen im Sinne der Definition des Begriffs „Geschäftstag“ in Bedingung 4 sind TARGET, London, Luxemburg und Frankfurt am Main.
11. Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt im Wege von Barzahlungen („Zertifikate mit Barausgleich“).
12. Option der Emittentin, die Art der Abrechnung zu ändern: Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Art der Abrechnung der Zertifikate zu ändern.
13. Rückzahlungswährung: Die Rückzahlungswährung für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags ist Euro.
14. Name und Adresse der Berechnungsstelle: Die Berechnungsstelle ist Merrill Lynch International
Merrill Lynch Financial Centre
2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
Vereinigtes Königreich
15. Börse(n): Im Sinne der Bedingungen 4 und 15(A) gelten die folgenden Definitionen:

Die maßgeblichen Börsen in Bezug auf die Indizes sind alle Börsen an denen die im jeweiligen Index enthaltenen Finanzinstrumente einbezogen sind oder jedes Handelssystem, in dem die im jeweiligen Index enthaltenen Finanzinstrumente gehandelt werden.
16. Rückzahlungspreis: Falls das Zertifikat nicht während der Laufzeit gekündigt wurde, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungstag zu folgendem Betrag zurückgezahlt:
- a) Falls $Spread_{Final} \geq 0$, dann entspricht der Rückzahlungspreis:
$$Nennwert \times 160\%$$
- b) Falls $Spread_{Final} < 0$, dann entspricht der Rückzahlungspreis:
$$Nennwert \times 100\%$$
- Wobei,
 $Spread_{Final}$ den Spread am Ausübungstermin bezeichnet, wie er von der Berechnungsstelle ermittelt wurde.
17. Anpassungen des Beobachtungstages: Wenn der Beobachtungstag ein Tag ist, an dem ein Störungsereignis vorliegt, so gilt folgendes:

Liegt an einem der Beobachtungstage eine Marktstörung vor, so ist der jeweilige Beobachtungstag der nächstfolgende Börsenarbeitstag an welchem keine Marktstörung vorliegt.

wobei Marktstörung:

in Bezug auf den Index den Eintritt oder die Existenz (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung irgendwann innerhalb der einstündigen Zeitspanne, die mit dem entsprechenden Beobachtungszeitpunkt endet, bezeichnet, die nach Feststellung des Indexsponsors in jedem Fall wesentlich ist. Ob eine Marktstörung zu irgendeiner Zeit besteht, wird vom Indexsponsor in seinem freien Ermessen festgestellt.

BESTIMMUNGEN BETREFFEND ZINSEN

18. Kupon: Nicht vorgesehen
 19. Kuponzahlungstag: Nicht vorgesehen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20. Form der Zertifikatsurkunden: Die Zertifikate werden an Clearstream Frankfurt ausgegeben und durch diese übertragen.
 Vorläufige CBF Globalurkunde, die in eine permanente CBF Globalurkunde ausgetauscht werden kann, die nach Ankündigung durch Clearstream Frankfurt (handelnd auf Anweisung eines Inhabers einer Beteiligung an einer solchen permanenten CBF Globalurkunde) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 60 Tagen in Einzelurkunden ausgetauscht werden kann.

ANDERE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

21. Angebotsfrist: 2. Juli 2007 – 31. Juli 2007
 22. Mindestzeichnung: 1 Zertifikat
 23. Vorzeitiger Verkauf: Nicht vorgesehen
 24. Vorzeitige Kündigung: Sollte der Spread an einem der Beobachtungstage t gleich oder größer als 0% sein, wird das Zertifikat automatisch am jeweiligen Kündigungstag zum folgenden Betrag gekündigt und zurückgezahlt.

$$\text{Nennwert} \times [100\% + t \times \text{Kupon}]$$

Wobei der Kupon 12% entspricht.

DEFINITIONEN:

25. „Beobachtungstag t “ Bezeichnet den

t	Beobachtungstag
0	„Indexlevelbewertungstag“
1	4. August 2008 (1. Beobachtungstag)
2	31. Juli 2009 (2. Beobachtungstag)
3	2. August 2010 (3. Beobachtungstag)
4	1. August 2011 (4. Beobachtungstag)
5	31. Juli 2012 („Ausübungstermin“)

Sofern einer dieser Tage kein Geschäftstag ist für einen der beiden Indizes, ist der Beobachtungstag der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag der für beide Indizes ein Geschäftstag ist.

26. „Index“ Bezeichnet jeweils DivDax Index (Bloomberg: DDAXK <Index>) und den DAX[®] Index (Bloomberg: DAX <Index>) (zusammen, die „Indizes“);
27. „Indexlevelbewertungstag“ Bezeichnet den 31. Juli 2007;
28. „Indexsponsor“ Der Indexsponsor in Bezug auf den DivDax Index und auf den DAX Index ist die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main;
29. „Kündigungstag t“ Bezeichnet jeweils den dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungstag, nicht jedoch nach dem Indexlevelbewertungstag oder dem Ausübungstermin; sofern einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, ist der Kündigungstag der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag;
30. „Nennwert“ Der Nennwert je Zertifikat beträgt EUR 1000.
31. „Schlusskurs“ Bezeichnet den vom Indexsponsor veröffentlichten Schlusskurs des jeweiligen Index;
32. „Spread“ An jedem Beobachtungstag t wird von der Berechnungsstelle der Spread zwischen dem DDAXK Index und dem Dax Index folgendermassen gemessen und als Prozentzahl ausgedrückt:

$$Spread_t = \frac{DDAXK_t}{DDAXK_0} - \frac{DAX_t}{DAX_0}$$

wobei

" $DDAXK_0$ " den Schlusskurs des DivDax Index am Indexlevelbewertungstag bezeichnet;

" $DDAXK_t$ " den Schlusskurs des DivDax Index am jeweiligen Beobachtungstag t bezeichnet;

" DAX_0 " den Schlusskurs des Dax Index am Indexlevelbewertungstag bezeichnet; und

" DAX_t " den Schlusskurs des Dax Index am jeweiligen Beobachtungstag t bezeichnet.

VERTRIEB DER ZERTIFIKATE

33. Syndizierung: Die Zertifikate werden auf nicht-syndizierter Basis vertrieben.

VERANTWORTLICHKEIT

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung übernehmen die Emittentin und die Garantin die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen betreffend den zugrundeliegenden Indizes wurden vom jeweiligen Index Sponsor bereitgestellt und richtig übernommen. Die Emittentin und die Garantin übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Übernahme, lehnen jedoch jede weitere oder andere Verantwortung hinsichtlich solcher Informationen ab.

Unterzeichnet für die Emittentin:

Durch:
ordnungsgemäß autorisiert

29. Juni 2007

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1. BÖRSENZULASSUNG

- (i) Börsenzulassung: Freiverkehr Frankfurt am Main und Freiverkehr Stuttgart (EUWAX®).
- (ii) Zulassung zum Handel: Wird auf den 3. August 2007 beantragt.

2. NOTIFIZIERUNG

Die CSSF hat eine Bescheinigung über die Billigung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

3. INTERESSE VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

Abgesehen von an den/die Manager zu entrichtenden Gebühren hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine der an der Ausgabe der Zertifikate beteiligten Personen ein materielles Interesse an der Emission, das für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung ist.

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTE NETTOERLÖSE UND GESAMTAUFWENDUNGEN

Siehe Basisprospekt

5. WERTENTWICKLUNG DES INDEX ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND SONSTIGE INFORMATIONEN BETREFFEND DIE INDIZES

5.1 INFORMATIONEN ÜBER DEN DIVDAX PRICE INDEX

Der Dividendenindex besteht aus den 15 Unternehmen des DAX® mit der höchsten Dividendenrendite. Diese berechnet sich aus der gezahlten Dividende geteilt durch den Schlusskurs der Aktie am Tag vor der Ausschüttung. Der DivDAX® Price Index wird jährlich zeitlich mit dem DAX-Index im September neu zusammengesetzt. Er bietet Investoren einen objektiven und transparenten Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung von Unternehmen mit hohen Dividendenrenditen. Da alle Werte, die im DivDAX® Price Index auch im DAX Index enthalten sind, bietet der DivDAX® Price Index ebenfalls eine hohe Liquidität.

Der DivDAX® Price Index am 12. Juni 2007:

Trading Symbol	Reporting Instrument	ISIN	Market Cap. (in Mio.)	Weight
ALT	ALTANA AG O.N.	DE0007600801	1'399.92	0.39%
BAS	BASF AG O.N.	DE0005151005	36'640.66	10.21%
BAY	BAYER AG O.N.	DE0005752000	37'489.84	10.45%
DCX	DAIMLERCHRYSLER AG NA O.N.	DE0007100000	38'579.91	10.75%
DBK	DEUTSCHE BANK AG NA O.N.	DE0005140008	36'452.56	10.16%
DPW	DEUTSCHE POST AG NA O.N.	DE0005552004	20'470.25	5.70%
DTE	DT.TELEKOM AG NA	DE0005557508	35'374.94	9.86%
EOA	E.ON AG O.N.	DE0007614406	36'285.52	10.11%
LHA	LUFTHANSA AG VNA O.N.	DE0008232125	9'467.74	2.64%
MAN	MAN AG ST O.N.	DE0005937007	10'451.14	2.91%

MEO	METRO AG ST O.N.	DE0007257503	10'154.05	2.83%
MUV2	MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	DE0008430026	31'443.37	8.76%
RWE	RWE AG ST O.N.	DE0007037129	33'646.03	9.38%
TKA	THYSSENKRUPP AG O.N.	DE0007500001	16'693.46	4.65%
TUI1	TUI AG NA	DE000TUAG000	4'267.36	1.19%

Quelle: www.deutsche-boerse.com

5.2 INFORMATIONEN ÜBER DEN DAX INDEX

Der Leitindex der Deutsche Börse AG setzt sich aus den 30 umsatzstärksten deutschen Aktien (Bluechips) zusammen. Die DAX-Werte sind im Amtlichen Markt oder im Geregelteten Markt zugelassen und notieren im Prime Standard. Kriterien für die Gewichtung der Aktien in DAX sind: Börsenumsatz und Marktkapitalisierung auf Basis des Freefloat sowie Branchenrepräsentativität.

Der DAX Index wird von der Deutschen Börse auf Sekundenbasis aus Xetra®-Kursen berechnet. Über die Veränderung der Indexzusammensetzung entscheidet die Deutsche Börse AG einmal jährlich zum ordentlichen Anpassungstermin im September. Darüber hinaus kann ein Unternehmen außerhalb der ordentlichen Überprüfungstermine aus dem Index genommen werden, wenn es beim Kriterium Marktkapitalisierung und Börsenumsatz nicht mehr zu den 45 größten Unternehmen zählt, bzw. kann es aufgenommen werden, wenn es beim selben Kriterium zu den 25 größten Unternehmen gehört. Ein Austausch erfolgt zum nächsten Verkettungstermin.

Quelle: www.deutsche-boerse.com

5.3 INDEXHAFTUNGSAUSSCHLUSS

DER INDEX SPONSOR GIBT WEDER EINE AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG DER INDIZES UND/ODER DES STANDES DER INDIZES, DER INDEX-AKTIE ODER DER GEWICHTUNG EINER INDEX-AKTIE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT, AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER IN ANDERER ART UND WEISE. DIE INDIZES WERDEN DURCH DEN INDEXSPONSOR ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET. DER INDEXSPONSOR HAFTET NIEMANDEM GEGENÜBER (UNABHÄNGIG DAVON, OB DIES AUF FAHRLÄSSIGKEIT ZURÜCKZUFÜHREN IST) FÜR FEHLER IN DEN INDIZES UND SIND IN KEINER WEISE VERPFLICHTET, JEMANDEN ÜBER DIESBEZÜGLICHE FEHLER IN KENNTNIS ZU SETZEN.

BLOOMBERG L.P. UND DESSEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN GEBEN IN BEZUG AUF DIE RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, AKTUALITÄT, NICHTVERLETZUNG, TAUGLICHKEIT BZW. EIGNUNG DER VORSTEHENDEN ANGABEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, U.A. DER ZUORDNUNG VON UNTERNEHMEN ZU EINER REGIONALEN BRANCHE, SOWIE DER BERECHNUNG DER INDIZES KEINE GARANTIE AB. WEDER BLOOMBERG L.P. NOCH DESSEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN HAFTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN ODER EINER ANDEREN PERSON FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE GANZ ODER TEILWEISE AUF IHRE FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF UNVORHERGESEHENE EREIGNISSE AUSSERHALB IHRER KONTROLLE BEI DER BESCHAFFUNG, ZUSAMMENSTELLUNG, BEWERTUNG, BEKANNTMACHUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DIESER ANGABEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND. BLOOMBERG L.P. UND DESSEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN HAFTEN IN KEINEM FALL GEGENÜBER DEN ANLEGERN ODER EINER ANDEREN PERSON FÜR ENTSCHEIDUNGEN ODER MASSNAHMEN, DIE VON EINEM ANLEGER IM VERTRAUEN AUF SOLCHER

INFORMATIONEN GETROFFEN BZW. GETÄTIGT WURDEN, ODER FÜR FOLGESCHÄDEN, KONKRETE SCHÄDEN ODER ÄHNLICHE SCHÄDEN, SELBST BEI ERFOLGTEM HINWEIS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN. MIT ZUGRIFF AUF DIE ANGABEN BESTÄTIGT DER ANLEGER DAS VORSTEHENDE UND ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN.

5.4 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ALPHA EXPRESS ANLEIHE

Die nachfolgende Beschreibung von Risikofaktoren stellt keine abschließende Darstellung aller mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken dar. Die Emittentin und ML&Co., Inc. lehnen jegliche Verantwortung hinsichtlich einer Beratung interessierter Anleger in Bezug auf die Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Interessierte Anleger sollten sich hinsichtlich der mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken von ihren eigenen Rechts-, Finanz- und/oder Steuerberatern beraten lassen und auf dieser Grundlage die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände prüfen. Die Zertifikate sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Interessierte Anleger sollen die nachfolgenden Risikofaktoren zusammen mit den anderen in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Die Zertifikate beziehen sich auf die zugrunde liegenden Indizes, an dessen relativer Wertentwicklung der Anleger partizipiert.

Die Zertifikate unterliegen allgemeinen Risiken, unter anderem dem Aktienmarktrisiko, dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko. Potenzielle Investoren sollten sich dieser Risiken der Investition bewusst sein und die Anlageentscheidung erst nach einer sorgfältigen Evaluierung der Risiken und der eigenen Vermögenssituation mit dem persönlichen Finanz- und/oder Steuerberater treffen.

Schwankungen in den zugrunde liegenden Indizes sowie Schwankungen der Zinsmärkte haben einen direkten Einfluss auf den Wert der Zertifikate. Die Zusammensetzung des DivDax Index und des DAX Index wird von dem Indexsponsor, der Deutschen Börse AG, festgelegt. Weder die Zertifikatsinhaber noch die Emittentin oder die Garantin haben Einfluss auf die Entscheidung des Indexsponsors, welche Aktien in den jeweiligen Index einbezogen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusammensetzung eines Index oder die Änderung der Zusammensetzung oder eine Veränderung der Zinsmärkte den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen können.

Eine Veränderung des Indexstandes oder der Zinsverhältnisse kann dazu führen, dass der Wert der Zertifikate erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate bei einem vorzeitigen Verkauf der Zertifikate im Sekundärmarkt ein erheblicher Verlust entsteht. Die Auszahlung eines Mindestbetrages von 100% des Nennwerts der Zertifikate erfolgt nur bei Einlösung der Zertifikate am Ende ihrer Laufzeit oder bei vorzeitiger automatischer Kündigung durch die Emittentin falls der Spread an einem der Beobachtungstage grösser als 0 sein sollte. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin oder der Garantin.

Mitglieder der Merrill Lynch Gruppe können an Transaktionen, die die Aktien aus diesen Indizes betreffen, beteiligt sein. Insofern ist es möglich, dass derartige Aktien von einem Unternehmen der Merrill Lynch Gruppe verkauft werden, während sie gleichzeitig von einem anderen Unternehmen der Merrill Lynch Gruppe – beispielsweise im Rahmen periodischer Umschichtungen – gekauft werden. Während der gesamten Laufzeit können Zertifikate unter normalen Marktbedingungen jederzeit ge- bzw. verkauft werden. Mindestens ein Mitglied der Merrill Lynch Gruppe wird dafür unter normalen Marktbedingungen einen liquiden Sekundärmarkt etablieren, indem es Geld- und Briefkurse für die Zertifikate laufend stellt. Allerdings kann Merrill Lynch weder die Zinsen voraussagen, noch die Höhe der Geld- und Briefkurse, da diese von der Wertentwicklung der in dem Referenzindex enthaltenen Aktien abhängt. Merrill Lynch International und die mit Merrill Lynch International verbundenen Unternehmen können oder könnten ein Eigeninteresse in den hier dargestellten Zertifikaten haben oder Market Maker für diese Produkte sein.

Ein Antrag zum Kauf von Zertifikaten darf nur auf Basis des Basisprospektes erfolgen. Merrill Lynch International ist nur im institutionellen Kundenbereich tätig. Privaten Investoren wird empfohlen, vor einer Anlageentscheidung den Rat der Hausbank oder eines unabhängigen Finanz- und/oder Steuerberaters einzuholen und allfällige lokale Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Provisionen und andere Transaktionskosten können zu einer zusätzlichen Kostenbelastung führen. Bitte informieren Sie sich vor Erwerb des Zertifikates über alle eventuell anfallenden Kosten.

6. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) ISIN Code: DE000ML0BVU2
- (ii) Common Code: 030769236
- (iii) WKN: ML0BVU

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Nachtrags gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Im Inland ansässige Anleger

Zinszahlungen der Emittentin unterliegen bei in Deutschland ansässigen Anlegern grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der jeweiligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld. Gehören die Zertifikate zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen solche Zinszahlungen auch der Gewerbesteuer. Werden die Zertifikate von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet, wird Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag, insgesamt also 31,65%) von dem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten. Die Emittentin der Zertifikate ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Recht dagegen nicht verpflichtet, Quellensteuer auf die Zinszahlungen einzubehalten.

Der Steuerabzugsbetrag wird mit der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (bzw. dem Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet.

Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Zertifikate sind als Kapitaleinkünfte zu betrachten und unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Verluste sind als negative Kapitaleinkünfte abzugsfähig. Werden die Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, sind Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung zudem bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Werden die Zertifikate durch ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet, wird auch im Fall der Einlösung bzw. Veräußerung ein Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf) von dem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten. Wurden die Zertifikate bei dem entsprechenden Institut seit Erwerb verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Einlösungsbetrag und dem Entgelt für den Erwerb der Zertifikate. Hat sich die Verwahrstelle seit dem Erwerb der Zertifikate geändert, ist der Zinsabschlag (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate zu erheben. Die Emittentin ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Steuerrecht dagegen nicht verpflichtet, Quellensteuer bei Einlösung bzw. Veräußerung der Zertifikate einzubehalten.

Der Steuerabzugsbetrag wird wiederum mit der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (bzw. dem Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet.

3. Im Ausland ansässige Anleger

Im Ausland ansässige Anleger sind in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, und es erfolgt in der Regel auch kein Zinsabschlag (auch wenn die Zertifikate bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden). Ausnahmen gelten z.B. dann, wenn die Zertifikate als Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehalten werden.

4. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen (2003/48/EG). Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung umgesetzt. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Besteuerung in der Republik Österreich

1. Ertragsteuern

Nach Ansicht der Emittentin sind die Zertifikate als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der Körperschaftsteuer (Zwischenbesteuerung) mit einem Steuersatz von 12,5 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Von dieser Definition sind jedoch Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 Kapitalmarktgesetz ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter und einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den

Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

2. EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Die Quellensteuer beträgt derzeit 15 %. Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Nach einer Information des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen sind bei garantierten Zertifikaten alle im Voraus garantierten Zinsen als Zinsen iSd EU-QuStG anzusehen, während die Beurteilung von allen anderen nicht garantierten Erträgen von der Art des Underlying abhängt (zB sind derartige Erträge im Falle von Rohstoffen als Basiswert nicht als Zinsen anzusehen).

3. Erbschafts- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) unterliegen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden der Steuer. § 15 Abs 1 Z 17 ErbStG sieht eine Steuerbefreiung für Erwerbe von Todes wegen vor für Forderungswertpapiere, die an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, sofern die Zinsen daraus entweder der Endbesteuerung oder dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen.

DIESER ABSCHNITT ZUR BESTEUERUNG ENTHÄLT EINE KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES VERSTÄNDNISSES DER EMITTENTIN BETREFFEND EINIGE WICHTIGE GRUNDSÄTZE, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZERTIFIKATEN IN ÖSTERREICH BEDEUTSAM SIND. DIE ZUSAMMENFASSUNG ERHEBT NICHT DEN ANSPRUCH, SÄMTLICHE STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN VOLLSTÄNDIG WIEDERZUGEBEN UND GEHT AUCH NICHT AUF BESONDERE SACHVERHALTSGESTALTUNGEN EIN, DIE FÜR EINZELNE POTENZIELLE ANLEGER VON BEDEUTUNG SEIN KÖNNEN. SIE BASIERT AUF DEN DERZEIT GÜLTIGEN ÖSTERREICHISCHEN STEUERGESETZEN, DER BISHER ERGANGENEN HÖCHSTRICHTERLICHEN RECHTSPRECHUNG SOWIE DEN RICHTLINIEN DER FINANZVERWALTUNG UND DEREN JEWELIGER AUSLEGUNG, DIE ALLE ÄNDERUNGEN UNTERLIEGEN KÖNNEN. SOLCHE ÄNDERUNGEN KÖNNEN AUCH RÜCKWIRKEND EINGEFÜHRT WERDEN UND DIE OBEN BESCHRIEBENEN STEUERLICHEN FOLGEN NACHTEILIG BEEINFLUSSEN. POTENZIELLEN KÄUFERN DER ZERTIFIKATE WIRD EMPFOHLEN, WEGEN DER STEUERLICHEN FOLGEN DES KAUFES, DES HALTENS SOWIE DER VERÄUSSERUNG DER ZERTIFIKATE IHRE RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN BERATER ZU KONSULTIEREN. DAS STEUERLICHE RISIKO AUS DEN ZERTIFIKATEN (INSBESONDERE AUS EINER ALLFÄLLIGEN QUALIFIZIERUNG ALS ANTEIL AN EINEM AUSLÄNDISCHEN INVESTMENTFONDS ISD § 42 ABS 1 INVFG) TRÄGT DER KÄUFER. ES IST GENERELL DARAUF HINZUWEISEN, DASS DIE FINANZVERWALTUNG BEI NEUEN STRUKTURIERTEN FINANZPRODUKTEN, MIT DENEN AUCH STEUERLICHE VORTEILE VERBUNDEN SEIN KÖNNEN, EINE KRITISCHE HALTUNG EINNIMMT.